

Satzung des Vereins „Wettenberg bleibt bunt“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wettenberg bleibt bunt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wettenberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Demokratie und des Gemeinwesens in der Gemeinde Wettenberg und darüber hinaus.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwillige Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder.
 - Veranstaltungen und Bildungsangebote zur Stärkung demokratischer Werte und Prozesse, wie z. B.:

Informationsveranstaltungen zu Demokratie, Vielfalt und gesellschaftlicher Teilhabe, Podiumsdiskussionen zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen, Aufklärungsarbeit in Schulen, Vereinen, anderen Organisationen und öffentlichen Veranstaltungen sowie über digitale Medien zur Förderung eines demokratischen Bewusstseins, Organisation von Zusammenhalt im kommunalen Miteinander der Bürgerinnen und Bürger, Initiativen zur Förderung eines respektvollen und inklusiven Zusammenlebens aller Bürger*innen, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen und Zwecke schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

(4) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der diesbezügliche Beschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 8 Beiträge

(1) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, zu der der Vorstand einlädt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenzform als auch online durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Bei Online-Sitzungen muss eine sichere und datenschutzkonforme Plattform verwendet werden. Der Vorstand ist für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen verantwortlich.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt.

(3) Sitzungen des Vorstands können in Präsenzform oder online durchgeführt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der/die die ordnungsgemäße Kassenführung überprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

- die Amadeu-Antonio-Stiftung, Novalisstraße 12, 10115 Berlin,

- die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Boyenstraße 41, 10115 Berlin.

§14 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der

Mitgliederverwaltung.(2) Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige

Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit öffentlichen oder privaten Aufführungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Namen und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Mitgliederliste zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt für alle finanziellen Belange des Vereins.

§ 15 Erstellung und Inkrafttreten

Erstellt wurde die Satzung in der Gründungsversammlung am 19.11.2024 und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.